

---

## **Deutsche Telekom-AG hebt Zuweisungsverfügung auf**

Im Februar 2010 teilte die DTAG einem unserer Mandanten, der im Rheinland wohnt, mit, dass beabsichtigt sei, ihn mit Wirkung vom 01.05.2010 dauerhaft eine Tätigkeit bei der Firma VCS GmbH in Gelsenkirchen zuzuweisen. Es wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Durch Verfügung vom 30.06.2010 wurde ihm die Tätigkeit mit Wirkung vom 01.08.2010 dauerhaft zugewiesen. Es wurde behauptet, es handele sich um eine höherwertige Tätigkeit.

Dagegen wurde Widerspruch eingelegt und, da die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet wurde, vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf um Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nachgesucht. Im Eilantrag wurde ausgeführt, dass mit der Bezeichnung der Tätigkeit kein aus sich heraus hinreichend definiertes Aufgabenfeld umschrieben wurde, welches einem abstrakten oder konkreten Amt hätte zugeordnet werden können, völlig unklar sei, in welcher Relation die Einzelaufgaben und zum Teil zahlreichen Subaufgaben zueinander stehen und die Maßnahme wegen der langen Fahrstrecke nicht zumutbar sei.

Am 26.07.2010 bestätigte das Gericht den Eingang des Eilantrags und leitete ihn an die DTAG mit der Bitte um Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen weiter. Bereits am 04.08.2010 hat die DTAG die streitbefangene Zuweisungsverfügung mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

10.08.2010